

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 12. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhof Stollberg betr. S. 31. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Berufung der Landeshohe der Evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 32. — Nr. 14. Bekanntmachung, die Anmeldefrist der Kerze und Jahrsätze betr. S. 33. — Nr. 15. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes über das Verjähren zu Aufnahme von Poststellen v. S. 33. — Nr. 16. Verordnung, Berufungen gemäß § 45 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 betr. S. 35.

Nr. 12. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhof Stollberg betreffend;

vom 19. Februar 1901.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs macht sich eine Erweiterung des Bahnhof Stollberg erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbs nicht allenthalben zu angemessenem Preise zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) anordnend verordnet was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die Erweiterung des Bahnhof Stollberg in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.